



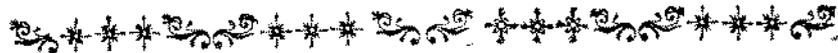
Num. XCVII.

Verordnung wegen der Briefträger bei den Aemtern;  
von 1714.

Nachdem man Zeither ungern wahrgenommen, daß die Beamten die sogenannten Briefträger sehr mißbrauchen, und da dieselbe bloßerdings zu herrschaftlichen Angelegenheiten und nothwendigen Amtsfachen zu employiren, dieselbe unverantwortlicher Weise in privatis sowol deren Beamten selbst, als auch anderer Privatunterthanen geschicket werden, welchem Unwesen länger nicht zuzusehen, indem die armen Leute zu Gewinnung eines Stück Brodts mit Versehung ihrer Hausarbeit, woran sie durch solche unbillige Bestellung verhindert werden, gnugsam zu schaffen haben: so wird Namens gnädigster Landes-Herrschaft denen Beamten hierdurch alles Ernstes und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, die Briefträger und deren Bestellung dergestalt sorglich zu menagiren, daß sie nicht anders als in herrschaftlichen Sachen und sonderbaren Amtsangelegenheiten gebraucht und verschickt werden, hingegen aber und man etwa in Privatsachen an die Regierung, Cammer und Amtstuben Bericht erfordert wird, solches von denen Partheien, denen sie angehen, selbst und nicht, wie bißhero geschehen, von denen Briefträgern verrichtet werden solle. Man hat sich hiernach zu richten. Signatum Detmold den 6 Julii 1714.

Gräß. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XCVIII.



Num. XCVIII.

Verordnung wegen Ausrottung der Wucherblumen,  
von 1714.

Nachdem bei Gräß. Lipp. Canzlei angezeigt worden, daß wegen der in der Lemgoischen Feldmark sich befindenden vielen sogenannten Schdmarschen Blumen, des herrschaftlichen Zehnten halber und sonst sehr nöthig seyn wolte, anjeho so bald und noch vor der Erndte solch schädliches Zeug, so viel möglich, auszugehen und den Acker davon zu säubern: So wird Namens gnädigster Landesherrschaft Bürgermeister und Rath dero Stadt Lemgo hiemit ernstlich anbefohlen, am morgenden Tage des Herrn nach geendigter Mittelpredigt von öffentlicher Canzel durch ihre Prediger denen sämtlichen Bürgern und jedermänniglich bei namhafter schwerer Strafe anzubefehlen, in ihrer Feldmark solche Schdmarsche Blumen stündlich wegzuschaffen und auszurotten, auch darüber mit allen Nachdruck zu halten. Signatum Detmold den 28 Julii 1714.

Gräß. Lipp. Regierungs-Canzlei daselbst.

Ecce 3

Num. XCIX.